



VKF Anerkennung Nr. 23279

Inhaber /-in
IG Sicherheit
Kronenstrasse 12
6418 Rothenthurm
Schweiz

Hersteller /-in
-

Gruppe 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt VOLLSPANTÜRE 2-FLÜGELIG MIT GLAS, IN ZUGEHÖRIGER TRAGKONSTRUKTION

Beschreibung Tür zweiflügelig aus Spanplatte, beidseitig HDF-Platten mit/ohne ALU-Zwischenlagen (0,4mm), Hartholzrahmen, D=50mm, Verglasung FIRESSWISS FOAM (15mm, Lmax=2310mm, Amax=2,07m²), stumpf/gefälzt, Holzzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=2200mm, Hgepr=2250mm
In Trennwand VKF Nr. 23227, 23228, 23233
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '451 920/40' (29.03.2010), Prüfbericht '449 317/10' (24.11.2008), Technische Auskunft '459 906 50 ' (17.04.2012)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2022
Ausstellungsdatum 13.12.2018
Ersetzt Dokument vom 06.07.2012

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenabmessungen gemäss erweiterter Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
-

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt bei Fireswiss Foam 130mm, bei Pyrostop 180mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 23279

Inhaber /-in: IG Sicherheit

Gültigkeitsdauer: 31.12.2022

Ausstellungsdatum: 13.12.2018

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Technische Auskunft EMPA Dübendorf Nr. 459 906/50 vom 17.04.2012

Maximale Abmessungen:

- Mit ALU auf der Oberfläche Bmax=2200mm, Hmax=2250mm, Amax=4,95m²
- Mit ALU oder Blei als Zwischenlage Bmax=2530mm, Hmax=2590mm, Amax=5,94m²
- Ohne ALU Bmax=2530mm, Hmax=2590mm, Amax=5,94m²

Pyrostop EI30 Verglasung 15mm, Lmax=1813mm, Amax=1,71m²

Aufdoppelung Dmax=30mm

Weitere Ausführungsdetails vgl. Technische Auskunft Anhang 14

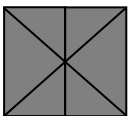


Ergänzung zur VKF Brandschutzanwendung

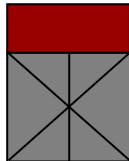
Die Anwendungsmöglichkeiten des Produktes werden auf die folgenden, dem Grundschemata entsprechenden Konstruktionstypen ausgedehnt:

- **Einbau zweiflügelige Türe (K8 – K13) in nicht genormte Wand (K14)**

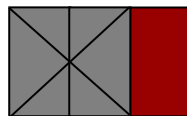
K 8



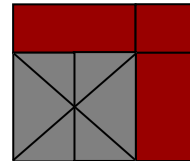
K 9



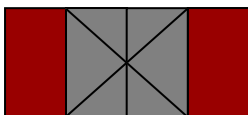
K 10



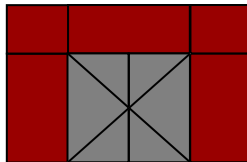
K 11



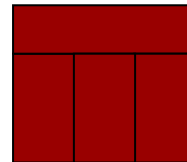
K 12



K 13



K 14



Grundlagen:

1. (K8) Türe in Norm-Tragkonstruktion
2. (K13) Türe in nicht genormter Tragkonstruktion
3. (K14) Nicht genormte Wand

VKF-Nr. 22846

VKF-Nr. 23279

VKF-Nr. 23227, 23228, 23233

Darstellung der Konstruktionstypen:

Die bildliche Darstellung der Konstruktionstypen ergibt eine vollständige Übersicht von Türen mit Seiten- und / oder Oberteilen. Konstruktionstyp K14 zeigt eine nach EN 1364-1 geprüfte, nicht genormte Wand (Endloswand).

Die Gültigkeitsdauer dieser Ergänzung entspricht der Laufzeit der zu Grunde liegenden VKF Brandschutzanwendungen. Sobald die Gültigkeit einer oder mehrerer der erwähnten VKF Brandschutzanwendungen erlischt, wird diese Ergänzung ungültig.